Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents Kempten







I. Inhaltsverzeichnis

I.	Wesen und Aufgabe des Dekanatsjugendkonvent (DJKo)	3
1.	Wesen	3
2.	Aufgaben	3
II.	Die Vollversammlung des DJKo (VV)	4
1.	Zusammensetzung und Stimmberechtigung	4
2.	Einberufung	4
3.	Beschlussfähigkeit	5
4.	Öffentlichkeit und Protokoll	5
5.	Antrags-, Stimm- und Rederecht, Wählbarkeit	5
6.	Beschlüsse und Anträge, Initiativanträge	5
7.	Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)	6
8.	Wahlausschuss	6
9.	Wahlverfahren	6
10.	Leitender Kreis (LK)	7
11.	Dekanatsjugendkammer (DJKa)	7
12.	Landesjugendkonvent (LJKo)	7
13.	Kirchenkreiskonferenz (KiKK)	7
14.	Dekanatssynode (DekSynode)	8
15.	Rechenschaftsbericht	8
III.	Der Leitende Kreis (LK)	8
1.	Aufgaben des LKs	8
2.	Sitzungen und Beschlussfähigkeit	8
IV.	Schlussbestimmungen	8
V.	Anhang:	9



I. Wesen und Aufgabe des Dekanatsjugendkonvent (DJKo)

1. Wesen

Der DJKo ist das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Bereich des Dekanatsbezirks Kempten. Er setzt sich aus ehrenamtlich Mitarbeitenden zwischen 14 und 27 Jahren zusammen.

2. Aufgaben

- a. Jungen Menschen auf dem Weg zur Ausübung des Glaubens zu helfen. Dazu beizutragen, dass das Wort Gottes in unserer Welt sachgemäß und richtungsweisend verkündigt wird.
- b. Den Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit zu fördern.
- c. Den Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsformen der Jugendarbeit Anregungen und Hilfen zu geben.
- d. Den Mitarbeitenden Anregungen nach ihren Bedürfnissen für Maßnahmen der Fortbildung zu geben.
- e. Die Begegnung der einzelnen Gruppierungen im Dekanatsbezirk zu fördern.
- f. Den Kontakt zu Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendpfarrerinnen zu pflegen.
- g. Die Delegierten für die Dekanatsjugendkammer (DJKa) (OEJ Nr. 4 Abs. 4), für den Leitenden Kreis (LK) (OEJ Nr. 7 Abs. 2) und für den Landesjugendkonvent (LJKo) (OEJ Nr.20 und 23 Abs.1) und einen Vorschlag für die Dekanatssynode zu wählen, sowie die Vertretungen für die Kirchenkreiskonferenz (KiKK) (OEJ Nr. 12 Abs. 1) zu benennen.



II. Die Vollversammlung des DJKo (VV)

1. Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- Jede Kirchengemeinde des Dekanatsbezirk entsendet zwei stimmberechtigte
 Delegierte
 - a. Die Junge Kirche Lindau (luv) Westallgäu entsendet, stellvertretend für die Westallgäuer Kirchengemeinden zehn stimmberechtigte Delegierte, die aus der Jugendkirchenvollversammlung hervorgehen.
 - b. Vergibt eine Kirchengemeinde eine oder beide ihrer Delegationen nicht, werden regionale Delegiertenplätze in entsprechender Anzahl geschaffen. Die offenen Delegiertenplätze werden an Gäste aus der jeweiligen Region mit angemeldetem Interesse an einer Delegation verteilt. Über die Verteilung entscheidet eine Gruppe, bestehend aus jeweils einer regionalen Vertretung des LKs und der DJKa sowie dem:der jeweiligen Dekanatsjugendreferent:in und Dekanatsjugendpfarrer:in aus der Region. Sollte es keine regionale Vertretung in LK und/oder DJKa geben, wird die Person durch den:die jeweilige:n Vorsitzende:n des Gremiums vertreten. Die offenen Delegiertenplätze müssen nicht zwangsweise vergeben werden, auch wenn genügend Gäste Interesse anmelden.
- b. Im Dekanatsbezirk tätige, übergemeindliche Zusammenschlüsse der Evangelischen Jugend (OEJ Nr.1 Abs. 3) können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- c. Die ehrenamtlichen stimmberechtigten Mitglieder des Leitenden Kreises (LK), der Dekanatsjugendkammer (DJKa), die Delegierten zum Landesjugendkonvent (LJKo), die vorgeschlagene Vertretung für die Dekanatssynode.
- d. Nicht stimmberechtigte Gäste.

2. Einberufung

- a. Die VV des DJKo ist vom LK zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- b. Auf Antrag von mindestens sechs Delegierten oder im Einvernehmen mit dem LK sowie auf Antrag eines:r Dekanatsjugendpfarrerin bzw. eines:r Dekanatsjugendreferent:in ist die VV unter Angabe des Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.



c. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

3. Beschlussfähigkeit

a. Die VV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 15 Delegierte anwesend sind.

4. Öffentlichkeit und Protokoll

- a. Die Sitzungen des DJKo sind grundsätzlich öffentlich.
- b. Der LK sorgt dafür, dass über jede Sitzung der VV ein Protokoll angefertigt und jedem Mitglied der VV zugänglich gemacht wird.

5. Antrags-, Stimm- und Rederecht, Wählbarkeit

- a. Antragsrecht haben alle Stimmberechtigten der VV.
- b. Stimmrecht haben alle anwesenden Stimmberechtigten.Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- c. Rederecht haben alle Anwesenden.
- d. Wählbar sind alle Delegierten der VV.
- e. Eine schriftliche Erklärung zur Kandidatur oder persönliche Anwesenheit ist nötig.

6. Beschlüsse und Anträge, Initiativanträge

- a. Sämtliche in dieser Geschäftsordnung (GO) aufgeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- b. Alle Anträge müssen schriftlich bis spätestens eine Stunde vor Beginn des Geschäftsteils einem Mitglied des LKs abgegeben werden.
- c. Anträge, die nach Antragsschluss entstehen, sind als Initiativanträge zu behandeln. Sie müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten unterstützt werden.
- d. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- e. Auf Antrag ist in geheimer Abstimmung zu beschließen.
- f. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist mit absoluter Mehrheit zu beschließen.
- g. Minderheitsvoten sind möglich, sie sind auf Wunsch eines Stimmberechtigten im Protokoll mit zu veröffentlichen.

7. Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)

- a. GO-Anträge sind vorrangig oder bei Unterbrechung der Redeliste zu behandeln.
- b. Bei Abstimmungen über GO-Anträge entscheidet die einfache Mehrheit, es sind keine Enthaltungen möglich. Erläuterung im Anhang.

8. Wahlausschuss

- a. Sind auf der VV Wahlen nötig, muss ein Wahlausschuss durch Beschluss der VV eingesetzt werden.
- b. Der Wahlausschuss muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
- c. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen für kein Amt kandidieren.
- d. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, geschieht diese Einsetzung per Akklamation. Nr. 5 und Nr. 9 gelten dann nicht.
- e. Der Wahlausschuss übernimmt für die Wahldauer die Sitzungsleitung.
- f. Das Mandat des Wahlausschusses endet mit der Entlastung.

9. Wahlverfahren

- a. Die Stellen der DJKa und der Beisitzenden des LKs sollen möglichst gleichmäßig nach Regionen besetzt werden. Ist dies nicht möglich, kann sich die entsprechende Region über weitere Vorschläge beraten. Können keine Kandidierenden gefunden werden, erfolgt die Freigabe des jeweiligen Listenplatzes für die VV.
- b. Für jeden verfügbaren Platz in der DJKa und im LK werden die Kandidierenden auf einer eigenen Liste gesammelt.
- c. Grundsätzlich wird bei Personalwahlen geheim abgestimmt. Die Wahl per Akklamation ist nicht vorgesehen.
- d. Auf Antrag kann eine Personaldebatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Kandidierenden geführt werden.
- e. Bei der Wahl kann jede:r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen abgeben, wie Plätze zur Verfügung stehen. Stimmenhäufung ist nicht vorgesehen.
- f. Jede Personalwahl wird durch die absolute Mehrheit entschieden.
- g. Erreichen in einem Wahlgang weniger Kandidierende die absolute Mehrheit als Plätze zu vergeben sind, wird die kandidierende Person von der Liste gestrichen, die die wenigsten Stimmen auf sich vereinen konnte und die Wahl wird wiederholt.

- h. Die Kandidatur für und die Ausübung von mehreren Ämtern ist möglich.
- i. Scheidet ein:e Amtsinhaber:in bzw. Delegierte:r aus einem Amt bzw. einer Delegation vor Ende der Amtsperiode aus, findet auf der folgenden VV eine Nachwahl für die Amtsperiode statt. Bei den Beisitzenden der DJKa und des LKs findet eine Nachwahl für die regionale Amtsperiode statt, außer das jeweilige Gremium war bisher nicht gleichmäßig besetzt.
- j. Die VV kann die Wahl einer bestimmten Person durch Zweidrittelmehrheit rückgängig machen.
- k. Die Amtsperiode beginnt mit der Annahme der Wahl und nach Ende des Konvents.

10. Leitender Kreis (LK)

- a. Der LK besteht aus dem:der Vorsitzenden des DJKo, einer Stellvertretung und vier Beisitzenden.
- b. Die Wahlen dieser Stellen werden je in einem eigenen Wahlgang durchgeführt.
- c. Um die Kontinuität der Arbeit zu erleichtern, sollen jährlich einmal mindestens zwei Mitglieder des LKs für eine volle Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

11. Dekanatsjugendkammer (DJKa)

- a. Die VV wählt vier Jugendvertretungen in die DJKa.
- b. Um die Kontinuität der Arbeit zu erleichtern, sollen jährlich einmal mindestens zwei Mitglieder der DJKa für eine volle Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

12. Landesjugendkonvent (LJKo)

- a. Die VV wählt auf zwei Jahre zwei Delegierte.
- b. Es werden zwei Stellvertretungen gewählt.

13. Kirchenkreiskonferenz (KiKK)

- a. Die VV bestimmt jährlich fünf Jugendvertretungen aus dem Dekanatsbezirk zur KiKK.
- Der LK benennt ggf. auch kurzfristig, in Vertretung der VV, bis zu fünf Ersatzdelegierte, falls die bestimmten Vertretungen ihre Aufgabe nicht wahrnehmer

können. Dabei sind die Personen der Wahlliste des letzten Konvents zu bevorzugen.

14. Dekanatssynode (DekSynode)

a. Wahl zum Vorschlag einer Vertretung für die Dekanatssynode sowie eine Stellvertretung. Mitglieder einer Kirche der ACK können vorgeschlagen werden. Sie müssen weder anwesend noch delegiert sein. Die VV wählt die Vorschläge auf zwei Jahre. Dem Dekanatsausschuss obliegt die Delegation der vom DJKo vorgeschlagenen Person sowie ggf. der Stellvertretung.

15. Rechenschaftsbericht

a. Der LK, die DJKa, die Vertretung in die DekSynode und die von der VV entsandten Vertretungen geben jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.

III.Der Leitende Kreis (LK)

1. Aufgaben des LKs

a. Der LK führt die Geschäfte des DJKo zwischen den Sitzungen, vollzieht die Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab. Über wichtige Fragen hat er den DJKo baldmöglichst zu informieren.

2. Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- a. Der LK legt die Termine der LK-Sitzungen fest.
- b. Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
 Beschlüsse werden offen und mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- c. Die Sitzungen des LKs sind in der Regel öffentlich.
- d. Von den Sitzungen des LKs sind Protokolle anzufertigen.

IV. Schlussbestimmungen

Diese GO kann von der VV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden.

Sie tritt am 20.11.2022 in Kraft.



V. Anhang:

Folgende Anträge sind als GO-Anträge zugelassen:

- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
- Antrag auf Änderung der Tagesordnung (Neuaufnahme oder Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung)
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- Antrag auf Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- Antrag auf Feststellung eines Meinungsbildes
- Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste
- Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
- Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung
- Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Absetzung der Gesprächsleitung
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- ❖ Weitere Anträge die den unmittelbaren Verlauf der Debatte betreffen

